

# Zahlt am Ende der Bürger?

**WINDKRAFT** Dachverband Gegenwind MKK: Kommunen könnten für Rückbaukosten vieler Windräder haften

**BIEBERGEMÜND** (red). Müssen die Bürger einer Kommune möglicherweise für den Rückbau von Windkraftanlagen zahlen, wenn deren Betriebszeit abgelaufen ist? Der Dachverband Gegenwind MKK/Naturpark Spessart glaubt dies und legt in einer Pressemitteilung seine Bedenken dar.

Windkraftanlagen würden heute in der Regel im Außenbereich von Kommunen nach Paragraf 35 Baugesetzbuch geplant und realisiert. Der Gesetzgeber schreibe dabei vor, dass die Bauvorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen seien. Darüber hinaus sei eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen und der vollständigen Beseitigung der Bodenversiegelung erforderlich. Die Baugenehmigungsbehörden hätten in geeigneter Weise die Einhaltung

dieser Auflagen sicherzustellen.

Die FDP-Fraktion im hessischen Landtag habe nun in einer Anfrage an die Landesregierung wissen wollen, wie die hessischen Baugenehmigungsbehörden diese gesetzlichen Vorgaben bisher umgesetzt haben. Aus der Antwort der Umweltministerin Priska Hinz ergebe sich für den Main-Kinzig-Kreis nach Ansicht von Gegenwind MKK ein katastrophaler Sachstand, der die Steuerzahler noch sehr viel Geld kosten könnte. Von 54 Anlagen seien 19 mit einer Rückbauverpflichtung versehen, bei 20 Anlagen seien dem Ministerium keine Auflagen zum Rückbau bekannt und bei 15 Anlagen sollen, entgegen der gesetzlichen Vorgabe, keine Rückstellungen erforderlich sein.

Nach umfangreicher Auswertung der Anfrage durch den Dachverband Gegenwind MKK/Naturpark Spessart stellt sich für ihn damit die Frage, ob die Baugeneh-

migungsbehörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei, die Gesetze für alle gleich anzuwenden. Laut Dachverband betragen die Rückbaukosten pro Windkraftanlage die Nabenhöhe in Metern mal 1000 in Euro. Das würde für den Main-Kinzig-Kreis einen Fehlbetrag von 3,11 Millionen an Rückbausicherheiten bedeuten. Die Windkraftkritiker stellen sich die Frage, mit welchem Maß hier von der Bauverwaltung gemessen werde und ob die festgesetzte Höhe der Rückbausicherheiten überhaupt ausreiche. Aus der Unternehmenspraxis für vergleichbare Anlagen sei ein Wertansatz von mindestens fünf Prozent der Herstellungskosten, hochgerechnet auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren, üblich. Dieser Betrag übersteige bei Weitem die von der Bauverwaltung heute als Sicherheit angesetzten Kosten, so Gegenwind MKK. Soll damit die Wirtschaftlichkeit der Wind-

kraftanlagen aufge bessert und das Risiko der tatsächlichen Rückbaukosten in 20 Jahren auf die Allgemeinheit verlagert werden“, fragen sich die Windkraftkritiker.

„Als erstes Fazit bleibt also festzustellen, dass die Baugenehmigungsbehörden entweder sehr kreativ mit ihrer Verantwortung zur Umsetzung von Gesetzen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen umgehen oder einfach nur schlampig arbeiten. Beides fördert nicht das Vertrauen des Bürgers in unseren Rechtsstaat“, betont Gegenwind MKK. Zudem müsse wohl, falls der Betreiber etwa durch Insolvenz nicht mehr in der Lage ist, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen, der Grundstückseigentümer einspringen. Da zurzeit sehr viele Anlagen auf Gemeindegrund gebaut werden sollen, werde in diesen Fällen dann letztendlich der Bürger zahlen müssen.

GT 4.2.15